

Vorblatt

Ziel

Kostendeckung für Fondskrankenanstalten beim Eurowert je LKF-Punkt, den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Neufestsetzung des kostendeckenden Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse der Fondskrankenanstalten nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern ab 2016.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Fondskrankenanstalten ab dem Jahr 2016

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gem. § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gem. § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage der Budgets 2016 der Krankenanstaltenträger ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 festgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Der derzeit verordnete Euro-Wert je LKF-Punkt sowie die amtlichen Pflegegebühren wären laut der von den Fondskrankenanstalten vorgelegten Budgets für das Jahr 2016 nicht mehr kostendeckend.

Ziele

Kostendeckung für Fondskrankenanstalten beim Eurowert je LKF-Punkt sowie den Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse.

Maßnahmen

Der kostendeckende Euro-Wert je LKF-Punkt sowie die amtlichen Pflegegebühren der Fondskrankenanstalten werden auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Fondskrankenanstalten nach den in § 79 StKAG definierten Parametern erhöht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2016 für die Fondskrankenanstalten ausgenommen die Landeskrankenanstalten, festgesetzt.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten amtlichen Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Fondskrankenanstalten, ausgenommen die Landeskrankenanstalten pro Pflgetag werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 festgesetzt.

Zu § 4 und § 5:

Das Inkrafttreten der Verordnung bzw. das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung werden geregelt.